



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 22. September 2011
zur Vorlage Nr.: [2011-146](#)
Titel: **Beantwortung des Postulats [2008/121](#): Ergänzung der Strafprozessordnung – Zwingende Meldepflicht in Fällen von Kinderpornographie und Pädophilie**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

zur Beantwortung des Postulats [2008/121](#): Ergänzung der Strafprozessordnung – Zwingende Meldepflicht in Fällen von Kinderpornographie und Pädophilie

Vom 22. September 2011

1. Ausgangslage

1.1. Der Vorstoss

a) Anlass für die am 8. Mai 2008 eingereichte Motion von Landrat Hans-Jürgen Ringgenberg war der Fall eines pädophilen Lehrers, der trotz rechtskräftiger Verurteilung an einer Baselbieter Schule weiter unterrichten konnte. Das Amtsgeheimnis schützte ihn davor, dass der Schulleitung eine entsprechende Meldung erstattet wurde. Der Motionär verlangte die Ergänzung der (damals geltenden) Strafprozessordnung (StPO) mit einer Bestimmung, wonach «in Fällen von rechtskräftig wegen Kinderpornographie oder Pädophilie verurteilten Personen, welche eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausüben, zwingend eine Meldung an alle Behörden, Organisationen und Privatpersonen erfolgen muss», so dass diese den Schutz der körperlichen, persönlichen und sexuellen Integrität der betroffenen Minderjährigen sicherstellen können.

b) In der Landratssitzung vom [12. März 2009](#) wies der Regierungsrat darauf hin, dass die Meldepflicht bereits in der StPO verankert sei. Die Motion wurde dennoch als Postulat überwiesen, damit der Regierungsrat prüfen könne, ob das für Meldungen während hängiger Verfahren bestehende Melderecht («kann»-Formulierung) sich bewährt habe.

* * *

1.2. Die regierungsrätliche Vorlage

a) In der Vorlage vom [17. Mai 2011](#) führt der Regierungsrat aus, dass inzwischen die kantonale StPO durch die auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretene Bundes-StPO abgelöst worden sei. Diese lässt (in Artikel 75 Absatz 4) nur zu, dass die Kantone «die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an *Behörden* verpflichten oder berechtigen»; dies tut der Kanton Basel-Landschaft gemäss § 29 EG StPO (SGS 250). Auch über hängige Verfahren erfolgt eine solche Meldung an Behörden, wenn von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.

b) Von Bundesrechts wegen ausgeschlossen sind hingegen Mitteilungen an *Private*, also z.B. an Vereine. Dies-

bezüglich hat der Kanton keinen gesetzgeberischen Spielraum, und daher kann dieses Anliegen nicht erfüllt werden.

c) Für weitere Details wird auf die Vorlage des Regierungsrates verwiesen.

2. Beratung in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde am 14. September 2011 im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber und von Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, beraten. Gerhard Mann, Leiter Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales, führte in das Geschäft ein und beantwortete Fragen aus der Kommission.

* * *

2.2. Beratung

2.2.1. Informationen der Sicherheitsdirektion

a) Seitens der Sicherheitsdirektion wird darauf hingewiesen, dass der bundesrechtlich zulässige Regelungsbe-
reich ausgeschöpft sei und dass die hauptsächlich betroffenen Direktionen, BKSD und VGD, die aktuelle Lösung als angemessen erachteten.

b) Immerhin beabsichtige der Bundesrat in Artikel 67 Buchstabe f StGB eine Ausweitung des Berufs- bzw. Tätigkeitsverbots, nicht nur in Bezug auf die Erwerbsarbeit, sondern auch für organisierte Freizeitaktivitäten (Sportvereine etc.). Das Verbot soll für bis zu zehn Jahren, falls nötig sogar lebenslang ausgesprochen werden können. Dieses Verbot wäre in einem erweiterten Strafregisterauszug für Privatpersonen ersichtlich. Für einen späteren Zeitpunkt sehe der Bundesrat im Rahmen der Revision des Strafregisterrechts vor, eine Pflicht zur Einholung von Strafregisterauszügen für bestimmte Tätigkeiten zu statuieren.

c) Die Sicherheitsdirektion räumt ein, dass Meldungen bei noch hängigem Verfahren im Grundsatz heikel seien. Allerdings sei die Staatsanwaltschaft sensibilisiert auf dieses Thema und auf die Abschätzung, ob eine unmittelbare Gefährdung vorliege. Zudem müsste die Meldung von einem Gericht bewilligt werden.

d) Dazu präzisierte die Staatsanwaltschaft Baselland auf schriftliche Anfrage, die Entscheidung, ob eine Meldung erfolgen bzw. ob ein Antrag beim Strafgericht betreffend Meldung im hängigen Verfahren eingereicht werden solle, obliege primär dem/der verfahrensleitenden Staatsanwalt/-anwältin. Weiter schreibt die Erste Staatsanwältin, Angela Weirich: «Liegt indessen eine unmittelbare Gefährdung für Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität von potentiellen Opfern vor, wird in der Regeln Haftantrag beim ZMG [Zwangsmassnahmengericht] gestellt werden (Haftgrund der Ausführungsgefahr), weshalb die Anwendungsfälle sehr gering sein dürften – allenfalls, wenn das ZMG einen entsprechenden Haftantrag der Staatsanwaltschaft abweisen würde.»

2.2.2. Würdigung durch die Kommission

a) Eintreten ist in der Kommission unbestritten.

b) Die Kommission bedauert den Wegfall des Melderechts gemäss der früheren kantonalen Strafprozessordnung, wonach nicht nur Behörden, sondern auch Private, also Vereine, informiert werden konnten. Sie anerkennt aber, dass der bundesrechtlich zulässige Spielraum durch die Baselbieter Gesetzgebung voll ausgeschöpft worden sei.

c) Es wird festgestellt, dass es vielen Sportvereinen an Trainern mangle und dass deshalb nicht jeder Klub beim Rekrutieren so genau hinschaut und Strafregistereinzüge einhole. Dafür müssten die Verantwortlichen unbedingt noch weiter sensibilisiert werden.

d) Mit der Abschreibung des Postulats sind alle Fraktionen einverstanden; denn der Regierungsrat habe seinen Auftrag erfüllt, auch wenn die aktuelle Situation nicht vollständig befriedigend sei.

e) Es wird abzuwarten sein, ob der bundesrätliche Vorschlag zur Ergänzung des StGB tatsächlich umgesetzt wird. Falls das Resultat nicht überzeuge, müsste, so hiess es in der Kommission, eventuell mit einer Standesinitiative nachgestossen werden.

f) Die Kommission beantragt dem Landrat mit 8:0 Stimmen ohne Enthaltung Abschreibung des Postulats.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig, das Postulat 2008/121 abzuschreiben.

Oberwil, 22. September 2011

*Im Namen der Justiz- und Sicherheitskommission:
Werner Ruffi-Märki, Präsident*